

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/9/30 B421/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

AVG §7

ZPO §63 Abs1

Leitsatz

Keine Untersuchung der Bescheidqualität eines Rechtsaktes im Verfahren über die Bewilligung der Verfahrenshilfe durch den VfGH; keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die behauptete Mitwirkung eines befangenen Organwalters an einer Entscheidung

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof brauchte - im Verfahren über die Bewilligung der Verfahrenshilfe - nicht zu untersuchen, ob der bekämpfte Rechtsakt überhaupt als Bescheid zu werten ist:

Handelt es sich nämlich bei dem angefochtenen Rechtsakt um keinen Bescheid, so mangelt dem Verfassungsgerichtshof die Befugnis zur Entscheidung über eine dagegen gerichtete Beschwerde, weil auch die übrigen Zuständigkeiten (Art137 bis Art143, Art145 B-VG) - nach dem insoweit eindeutigen Beschwerdevorbringen - nicht in Betracht kommen. Die Beschwerde wäre daher wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

Der Partei des Verwaltungsverfahrens steht ein Ablehnungsrecht nicht zu (VfSlg.3588/1959, 7429/1974). Die Mitwirkung eines befangenen Organwalters an der Entscheidung verletzt nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das relevierte Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht (zB VfSlg. 10.205/1984, 11.214/1987 uam.).

Entscheidungstexte

- B 421/91
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.09.1991 B 421/91

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Verwaltungsverfahren, Befangenheit, Kollegialbehörde, Behördenzusammensetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B421.1991

Dokumentnummer

JFR_10089070_91B00421_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at